



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 14. März 2024
Nummer 2555_300.150.450-1079116

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 4

1. Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Unterbindung von ortsfremdem Verkehr folgende Verkehrsvorschrift:

Langstrasse
Fahrordnung Rechtsabbiegeverbot

Das Abbiegen nach rechts ist verboten, ausgenommen sind der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern sowie der Zubringerdienst:
bei der Verzweigung mit der Neufrankengasse, gemäss örtlicher Signalisation.

2. Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen des Signals rechtsverbindlich.
3. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neuurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
4. Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.



2/2

5. Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
6. Ziffern 1, 2, 3 und 4 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 4»
am 27. März 2024 veröffentlicht.
7. Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet), die Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, vpsa-vao@kapo.zh.ch und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 13. März 2024 / davkui

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1079116

Langstrasse

Fahrordnung Rechtsabbiegeverbot, ausgenommen Fahr- und Motorfahräder sowie Zubringerdienst

Begründung und Antrag

Gemäss dem kommunalen Richtplan Verkehr soll der Strassenverkehr innerhalb der Stadt auf dem überkommunalen Netz kanalisiert werden. Die Kanalisierung des motorisierten Verkehrs auf Hauptverkehrsstrassen und regionalen Verbindungsstrassen trägt dazu bei, die Wohnquartiere und Erholungsräume vor Luftschadstoffen und Lärm zu schützen, die Verkehrssicherheit zu erhöhen und die Aufenthalts- und Wohnqualität im Quartier zu steigern. Der übergeordnete quartierfremde Durchgangsverkehr ist zum Schutz der Wohnquartiere möglichst von den kommunalen Strassen fernzuhalten und konsequent auf dem übergeordneten Strassennetz abzuwickeln.

Die Langstrasse und die Schöneeggstrasse sind überkommunal klassiert und werden als regionale Verbindungsstrassen eingestuft. Der motorisierte Individualverkehr nutzt die Neufrankengasse, um den lichtsignalgesteuerten Knoten Langstrasse / Schöneeggstrasse zu umfahren. Dies führt zu hohem quartierfremdem Durchgangsverkehr auf der Neufrankengasse.

Die Massnahme besteht darin, das Rechtsabbiegen von der Langstrasse in die Neufrankengasse zu verbieten. Damit soll der ortsfremde Verkehr unterbunden und auf die überkommunalen Strassen Langstrasse / Schöneeggstrasse gelenkt werden. Vom Rechtsabbiegeverbot ausgenommen sind Fahr- und Motorfahräder sowie der Zubringerdienst.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin



2/2

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-I-RWAUSS, KrC 4

Bestand



Geplanter Vollzug

